

Anhang 1:

Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Schulträger genannt -

und

der Caritas-Jugendhilfe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend Maßnahmeträger genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziele

- (1) Der Schulträger und der Maßnahmeträger sind sich darüber einig, dass Schüler/innen mit dem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in besonderem Maße einer Förderung bedürfen, die über das Ende des Unterrichts am Vormittag hinausgeht. Die im Unterricht geleistete Förderung muss vielmehr durch gezielte und zwischen Schule und Maßnahmeträger abgestimmte Maßnahmen auch nachmittags fortgesetzt werden. Dazu dienen z. B. eine Vertiefung der schulischen Arbeit durch Einzelförderung oder Förderung in Kleingruppen, eine Hausaufgabenbetreuung und sonstige Aktivitäten zur Verringerung oder Behebung der bei den Schülern/innen bestehenden Defizite.
- (2) Ziele dieser zusätzlichen Fördermaßnahme sind zum einen eine möglichst frühzeitige Wiedereingliederung der Schüler/innen in das allgemeine Schulwesen und zum anderen die Vermeidung des Bedarfs zusätzlicher Jugendhilfemaßnahmen. Dabei sind sich die Parteien einig, dass es sich bei der nachfolgend beschriebenen Maßnahme nicht um eine Jugendhilfemaßnahme, sondern ein vorschaltetes niederschwelligeres Angebot mit präventivem Charakter handelt.
- (3) Die Parteien sind sich zusammen mit den Schulen darüber einig, dass angestrebt wird, die Maßnahme qualitativ und quantitativ - insbesondere auch durch verstärkte Einbeziehung und Beteiligung der Jugendämter - weiter zu entwickeln.

§ 2 Leistungsgegenstand

- (1) Der Schulträger beauftragt den Maßnahmeträger mit der Durchführung von Fördermaßnahmen entsprechend dem in den Runderlassen des MSJK vom 12.02.03 und 2.02.04 dargestellten Konzept der offenen Ganztagsschule (OGS) an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Soziale und emotionale Entwicklung in Alfter-Witterschlick, Hennef-Bröl einschließlich der Nebenstelle in Siegburg und Troisdorf.
- (2) Zum Schuljahr 2008/20096 sollen an der Schule in Alfter-Witterschlick 2 Gruppen, an der Schule in Hennef-Bröl 2 Gruppen, an der Nebenstelle in Siegburg 1 Gruppe und an der Schule in Troisdorf 1 Gruppe eingerichtet werden.
- (3) Die Gruppengröße beträgt 8 Schüler/innen.
- (4) Sofern die Zahl der Gruppen in späteren Jahren noch erweitert werden soll, bedarf dies einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Maßnahmeträger sichert für diesen Fall bereits jetzt eine wohlwollende Prüfung zu.

§ 3 Zeiten der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme findet an Schultagen in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Veränderungen dieser Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schule und des Schulträgers und müssen sich im Rahmen der durch die OGS-Erlasse bestimmten Vorgaben bewegen.
- (2) An schulfreien Tagen außerhalb der Ferien ist die Durchführung der Maßnahme möglich, sofern dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten erfolgt und dem Schulträger dadurch keine weiteren Kosten (insbesondere Fahrtkosten) entstehen.
- (3) Die Durchführung von Ferienfreizeiten kann insbesondere für diejenigen Schüler und Schülerinnen in Betracht kommen, die nicht über ein geeignetes Angebot an ihrem Wohnort (z. B. durch die örtlichen Jugendämter) verfügen. Zusätzliche Mittel werden vom Schulträger hierfür nicht zur Verfügung gestellt.

§ 4 Personal

- (1) Für jede einzelne Gruppe ist folgende personelle Besetzung vorgesehen:
 - 1 sozialpädagogische Fachkraft (BAT bzw. AVR V b) mit 25 vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenstunden
 - 1 Zivildienstleistender (ZDL) oder 1 Mitarbeiter/in im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)
 - Praktikanten
- (2) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt durch den Maßnahmeträger in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Schulen. Soweit Mitarbeiter/innen des Schulträgers im Rahmen des Programms 13 + bereits an den Schulen tätig sind, werden diese in die OGS übernommen und vom Schulträger dem Maßnahmeträger unterstellt. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um pro Gruppe 1 ZDL oder FSJ zur Verfügung zu stellen. Die Einstellung erfolgt durch den Schulträger und bedarf der Zustimmung des Maßnahmeträgers sowie der betroffenen Schule.
- (4) Praktikanten werden vom Maßnahmeträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schule beschäftigt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Schulträger hierdurch nicht.
- (5) Der Maßnahmeträger wird des Weiteren eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von ca. 15 Wochenstunden einstellen. Aufgabe dieser sozialpädagogischen Fachkraft ist in erster Linie die Vertretung in den einzelnen Maßnahmegruppen. Dafür nicht benötigte Arbeitsstunden sollen zur zusätzlichen Förderung der Schüler/innen verwendet werden. Den jeweiligen Einsatzort legt dabei der Maßnahmeträger fest.
Durch diese Stelle kann jeweils eine erforderliche Vertretungssituation gesichert werden. Für den Fall, dass gleichzeitig weitere Vertretungssituationen erforderlich werden, sind in den Vereinbarungen zwischen den Schulen und dem Maßnahmeträger Regelungen zu treffen.
- (6) Die Arbeitszeiten der sozialpädagogischen Fachkraft verteilen sich auf Kernzeiten und Verfügungszeiten. Kernzeiten sind die in § 3 (1) dieser Vereinbarung genannten Maßnahmezeiten, Verfügungszeiten dienen insbesondere Team- und Beratungsgesprächen. Die Verfügungszeiten sind als flexible Zeitkonten zu führen, die sich daraus ergeben, dass die Zahl der unterrichtsfreien Tage die Zahl der Urlaubstage deutlich übersteigt.
Der Jahresurlaub entsprechend BAT/AVR ist in den unterrichtsfreien Zeiten zu nehmen. Er wird vom Maßnahmeträger in Abstimmung mit der Schule gewährt.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der in den Fördererlassen aufgeführte Lehrerstellenzuschlag vom Schulträger als Beitrag zu den ihm entstehenden Kosten kapitalisiert wird.

§ 5 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger stellt dem Maßnahmeträger zur Durchführung der Maßnahme in den Schulen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Soweit diese derzeit noch nicht vorhanden sind, werden die zur Errichtung erforderlichen Mittel vom Schulträger nach Maßgabe der einschlägigen Runderlasse beantragt werden.
- (2) Die Unterhaltung der Räumlichkeiten sowie die Betriebskosten trägt der Schulträger.
- (3) Die Durchführung baulicher Maßnahmen in den Räumlichkeiten sowie dem Außengelände der Schule bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schulträgers.

§ 6 Teilnehmerkreis

- (1) Grundsätzlich steht die Maßnahme jedem/r Schüler/in der Schule offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten für bestimmte Altersgruppen festzulegen.
- (2) Die Auswahl der einzelnen an der Maßnahme teilnehmenden Schüler/innen führen Maßnahmeträger und Schule gemeinsam durch. Neben den unter § 1 (2) dieser Vereinbarung genannten Zielen sind dabei auch finanzielle Gesichtspunkte wie z. B. Elternbeitrag und Rückfahrt mit ÖPNV bzw. Abholen durch die Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Kosten des Mittagessens zu tragen, ist als Voraussetzung anzusetzen.
- (3) Der Schulträger schließt mit den Erziehungsberechtigten der für die Maßnahme vorgesehenen Schüler/innen Verträge ab. Aus Gründen der Kontinuität sollen sich diese Verträge i. d. R. auf das gesamte Schuljahr beziehen. Ausnahmen sind mit dem Maßnahmeträger und der Schule abzustimmen.
- (4) Die Einziehung evtl. Elternbeiträge sowie der Kosten für das Mittagessen erfolgt durch den Schulträger. Der Maßnahmeträger wird die hierfür erforderlichen Anwesenheitslisten führen.
- (5) Das Ausscheiden eines Schülers bzw. einer Schülerin aus der Maßnahme richtet sich nach den Regelungen in § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen von Schülern/innen an der „offenen Ganztagschule“ der Schule für Erziehungshilfe des Rhein-Sieg-Kreises vom 1.08.2005.

§ 7 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Schulträger erstattet dem Maßnahmeträger die nach § 4 (2) S. 1 und (5) dieser Vereinbarung anfallenden Personalkosten zuzüglich einer Pauschale **in Höhe von 15 % dieser Personalkosten** für Leitungs-, Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten des Maßnahmeträgers. Für Personal im Sinne von § 4 (2) S. 2 dieser Vereinbarung beträgt die Pauschale **7,5 % der durchschnittlichen Personalkosten** des Maßnahmeträgers.
- (2) Der Schulträger stellt dem Maßnahmeträger des Weiteren einen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 Euro pro Gruppe und Schuljahr zur Verfügung. Dieser Betrag dient der Abdeckung der Sachkosten, der Kosten zusätzlicher Förderangebote sowie der Fahrt- und Fortbildungskosten. Von diesem Betrag erworbene Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt und daher dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Der Erwerb derartiger Gegenstände mit einem Wert ab 60 Euro ist dem Schulträger mitzuteilen, ab 410 Euro ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

- (3) Zur Deckung der Fahrt- und Fortbildungskosten der Vertretungskraft gemäß § 4 (5) dieser Vereinbarung zahlt der Schulträger dem Maßnahmeträger einen Pauschalbetrag in Höhe von 800 Euro pro Schuljahr.
- (4) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt jeweils zum 15. eines Monats, die Pauschale gem. (2) und (3) wird zu Beginn des Schuljahres gezahlt.

§ 8 Kooperation Maßnahmeträger und Schulen

- (1) Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme setzt eine enge Kooperation und pädagogische Abstimmung zwischen dem Maßnahmeträger und den Schulen voraus. Einzelheiten dieser Kooperation und Abstimmung werden in Vereinbarungen geregelt, die der Maßnahmeträger mit den einzelnen Schulen trifft.
- (2) Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, zu diesen Vereinbarungen vorab Stellung zu nehmen.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsregelungen

- (1) Die Maßnahme beginnt am 1.8.2005.
- (2) **Die Vereinbarung wird zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Schuljahre, wenn sie nicht spätestens 5 Monate vor dem Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.**
- (3) Der Schulträger ist zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende berechtigt, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb einzelner Gruppen an einer Schule nicht mehr besteht. Besteht in einem derartigen Fall ein zusätzliches Bedürfnis an einer anderen Schule, wird die Maßnahme dort fortgesetzt.
- (4) Der Schulträger ist des Weiteren auch zu einer Kündigung zum nächsten Schuljahresende berechtigt, wenn das Land seine Zuschüsse zu der Maßnahme einstellt oder wesentlich kürzt.

§ 10 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Vereinbarung wird unter der Maßgabe geschlossen, dass die Schulkonferenzen der Schulen der Maßnahme auf der Grundlage dieser Vereinbarung sowie der in § 8 dieser Vereinbarung genannten Kooperationsvereinbarungen zustimmen.
- (2) Kommt die Zustimmung für eine Schule nicht zustande, bleibt die Vereinbarung bezüglich der anderen Schulen unberührt.
- (3) Bezüglich der an den Schulen in Alfter-Witterschlick und Hennef-Bröl einzurichtenden Gruppen steht die Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass die zur Errichtung der notwendigen Räumlichkeiten erforderlichen Fördermittel bewilligt werden.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Siegburg, den

Köln, den

Landrat

Geschäftsführer